

## Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“

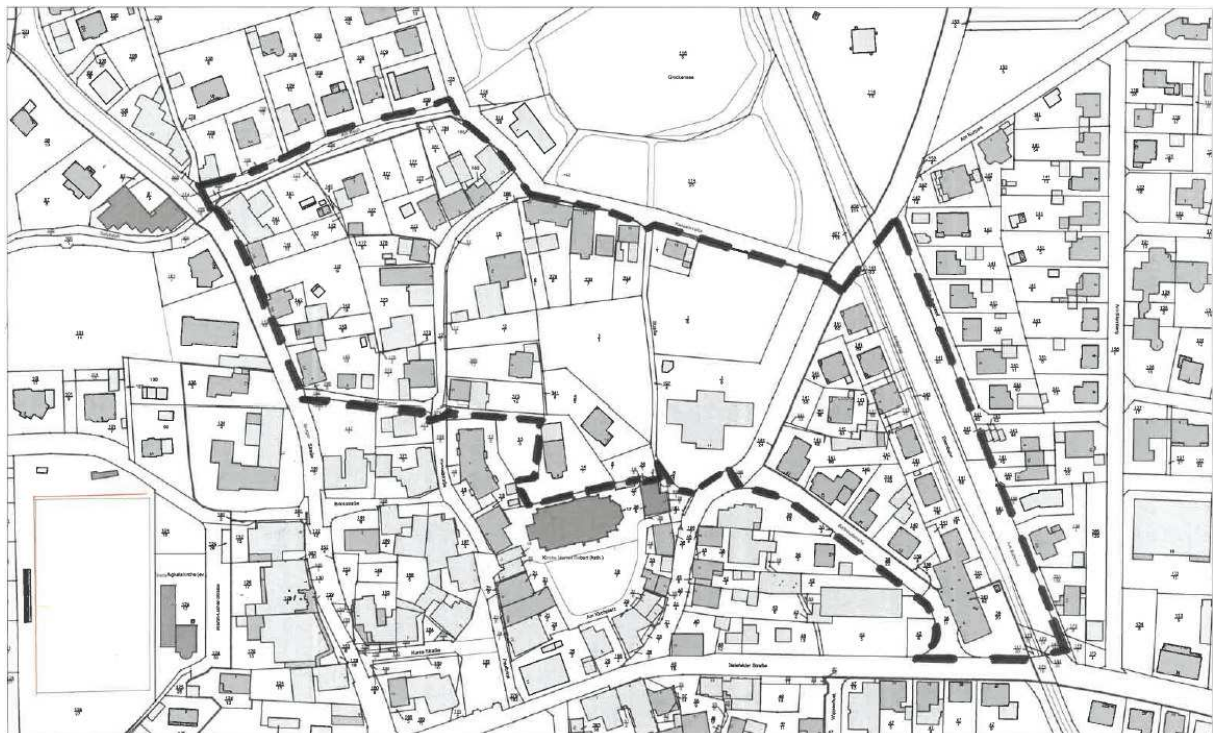
Am 7. Juli 2022 hat der Rat der Gemeinde Bad Laer gem. § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ neu aufzustellen.

Nach Rechtskraft der Neuaufstellung treten die Festsetzungen der derzeit geltenden Fassung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ außer Kraft.

Die Neuaufstellung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich, der sich auf das Gebiet zwischen folgenden Straße erstreckt:

- Nordgrenze der Straße „Am Bach“
- West- bzw. Südgrenze der Kesselstraße
- Südostgrenze der Remseder Straße
- Westgrenze der Straße „Am Bahnhof“ in Verlängerung bis zur Bielefelder Straße
- Nordgrenze der Bielefelder Straße
- Südwestgrenze der Bahnhofstraße
- Nordgrenze der Kirchhofburg
- Südgrenze der Piepsteingasse
- Ostgrenze der Iburger Straße

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Die Neuaufstellung wird vorgenommen, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung planerisch neu zu fixieren.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ erfolgt entsprechend des Ratsbeschlusses 7. Juli 2022 gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erfolgt.

Bad Laer, den 11. Juli 2022

Gemeinde Bad Laer

*gez. Avermann*

(Dienstsiegel)

Avermann  
Bürgermeister